

## Synopse zur Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Rottenburg am Neckar

Geltende Geschäftsordnung Vom 21.02.2017	Neue Geschäftsordnung (rote Fassung=Änderungen)
<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Rottenburg am Neckar</b></p> <p style="text-align: center;">vom 29. Juni 1976, in der Fassung vom 21.02.2017</p>	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Rottenburg am Neckar</b></p> <p style="text-align: center;">vom 29. Juni 1976, in der Fassung vom <b>09.07.2019</b></p>
<p>Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) hat sich der Gemeinderat am 21.02.2017 folgende Geschäftsordnung gegeben:</p>	<p>Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>19. Juni 2018 (GBl. S. 221)</b> hat sich der Gemeinderat am <b>09.07.2019</b> folgende Geschäftsordnung gegeben:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3a Ältestenrat</b></p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und so vielen Vertretern/Vertreterinnen, wie Fraktionen/Gruppierungen im Gemeinderat vertreten sind. Die Vertreter/Vertreterinnen der Fraktionen/Gruppierungen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen in gleicher Zahl werden von den Fraktionen/Gruppierungen widerruflich benannt. Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.</p> <p>Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat in der Regel mit einer Frist von 3 Tagen ein und leitet die Verhandlungen. Der Ältestenrat soll mindestens einmal im</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3a Ältestenrat</b></p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und so vielen Vertretern/Vertreterinnen, wie Fraktionen/<del>Gruppierungen</del> im Gemeinderat vertreten sind. Die Vertreter/Vertreterinnen der Fraktionen/<del>Gruppierungen</del> und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen in gleicher Zahl werden von den Fraktionen/<del>Gruppierungen</del> widerruflich benannt. Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.</p> <p>Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat in der Regel mit einer Frist von 3 Tagen ein und leitet die Verhandlungen. Der Ältestenrat soll mindestens einmal im Monat</p>

<p>Monat einberufen werden. Die Verhandlungen sind nichtöffentlich.</p> <p>(3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.</p> <p>(4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Auf Wunsch eines Mitglieds des Ältestenrates sind der Erste Beigeordnete sowie weitere städtische Bedienstete beizuziehen.</p> <p>(5) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnungen und in Fragen des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsgang des Gemeinderates herbei. Dabei soll er für eine längere Zeit im Voraus (mindestens 3 Monate) die Termine für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festlegen.</p> <p>(6) Über die Beratungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zu übersenden. Diese unterrichten darüber ihre Fraktionen. Auf § 7 der Geschäftsordnung – Pflicht zur Verschwiegenheit – wird ausdrücklich verwiesen.</p>	<p>einberufen werden. Die Verhandlungen sind nichtöffentlich.</p> <p>(3) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.</p> <p>(4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Auf Wunsch eines Mitglieds des Ältestenrates sind der Erste Beigeordnete sowie weitere städtische Bedienstete beizuziehen.</p> <p>(5) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnungen und in Fragen des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsgang des Gemeinderates herbei. Dabei soll er für eine längere Zeit im Voraus (mindestens 3 Monate) die Termine für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festlegen.</p> <p>(6) Über die Beratungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zu übersenden. Diese unterrichten darüber ihre Fraktionen. Auf § 7 der Geschäftsordnung – Pflicht zur Verschwiegenheit – wird ausdrücklich verwiesen.</p>
--	--

Rottenburg am Neckar, den 09.07.2019

Stephan Neher  
Oberbürgermeister